



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2016  
(OR. en)

9100/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0136 (NLE)**

---

COLAC 36  
UD 106  
WTO 140

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union  
im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Erläuterungen zu  
Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES**

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika  
hinsichtlich der Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II  
des Abkommens zur Gründung einer Assoziation  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Zentralamerika andererseits  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet. Gemäß Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens wird Teil IV dieses Abkommens seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Vertragsparteien und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewendet.
- (2) Gemäß Anhang II Artikel 37 des Abkommens vereinbarten die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ (im Folgenden „Unterausschuss“), der im Einklang mit Artikel 123 des Abkommens eingesetzt wurde, „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.
- (3) Der Unterausschuss trat am 1. und 2. Juni 2015 zusammen und vereinbarte Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens in Bezug auf das Ausfüllen und das Drucken einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (im Folgenden „Erläuterungen“).

---

<sup>1</sup> ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

- (4) Da es sich bei der in Anhang II Anlage 3 des Abkommens aufgeführten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nur um ein Muster handelt, können die gedruckten Formblätter der verschiedenen Behörden geringfügig voneinander abweichen. Um sicherzustellen, dass solche Abweichungen keine Schwierigkeiten bei der Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bereiten, und um eine einheitliche Auslegung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu gewährleisten, sollten Leitlinien in Bezug auf den notwendigen Inhalt und den Druck der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aufgestellt werden. Der von der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens bezüglich der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Entwurfs des Beschlusses des Assoziationsrates können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union im Assoziationsrat vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Der Beschluss des Assoziationsrates wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. XX/2016  
DES ASSOZIATIONSRATES EU-ZENTRALAMERIKA**

vom ...

**zur Einführung von Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II  
(Über die Bestimmung des Begriffs  
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“  
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)  
des Abkommens bezüglich der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ZENTRALAMERIKA —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Anhang II Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.
- (2) Nach Anhang II Artikel 37 des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ Erläuterungen zur Auslegung, Durchführung und Anwendung dieses Anhangs, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.
- (3) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in Anhang II Anlage 3 des Abkommens nur ein Muster ist, können die von den verschiedenen Behörden gedruckten Formblätter geringfügige Unterschiede aufweisen. Es sollte klargestellt werden, dass solche Unterschiede nicht zur Folge haben sollten, dass die Bescheinigungen abgelehnt werden.
- (4) Um sicherzustellen, dass solche geringfügigen Unterschiede keine Probleme bei der Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bereiten, und um eine einheitliche Auslegung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu gewährleisten, sollten außerdem Leitlinien zu dem erforderlichen Inhalt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aufgestellt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die Erläuterungen zu Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) des Abkommens bezüglich der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthalten sind, werden genehmigt.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Assoziationsrat*

*Für die Vertragspartei Zentralamerika*

*Für die EU-Vertragspartei*

---

## ANHANG

### Erläuterungen

#### **Artikel 15 - Warenverkehrsbescheinigung EUR.1: Formblätter und Anweisungen für das Ausfüllen**

##### **EUR.1 Seriennummer**

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muss zur Erleichterung der Identifizierung eine fortlaufende Seriennummer tragen. Die Seriennummer besteht in der Regel aus Buchstaben und Zahlen.

##### **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 - Formblätter**

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, deren Wortlaut sich je nach ausstellender Behörde von dem Muster in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) Anlage 3 (Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) des Abkommens unterscheidet, kann als Ursprungsnachweis akzeptiert werden, wenn:

- a) die Unterschiede die in jedem Feld geforderten Angaben nicht verändern und
- b) die zuständigen Behörden der Vertragsparteien den übrigen Vertragsparteien über die Europäische Kommission die abweichenden Muster übermittelt und die Koordinatoren des Teils IV dieses Abkommens unterrichtet haben.

### **Feld 1: Ausführer**

Sämtliche Einzelheiten zum Ausführer der Waren (Name, vollständige aktuelle Anschrift und das Land, in dem die Ausfuhr beginnt) sind anzugeben.

### **Feld 2: Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen**

Hier ist zu präzisieren:

Zentralamerika; Europäische Union oder EU<sup>1</sup>; Ceuta; Melilla; Andorra oder AD; San Marino oder SM.

### **Feld 3: Empfänger**

Das Ausfüllen dieses Feldes ist fakultativ. Wird dieses Feld ausgefüllt, sind die Einzelheiten zum Empfänger anzugeben: Name, vollständige aktuelle Anschrift und Bestimmungsland der Waren.

### **Feld 4: Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten**

Angabe des Warenursprungs - Staat, Staatengruppe oder Gebiet:

Zentralamerika; Europäische Union oder EU<sup>1</sup>; Ceuta; Melilla; Andorra oder AD; San Marino oder SM.

### **Feld 5: Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**

Anzugeben ist das Land, die Ländergruppe oder das Gebiet der einführenden Vertragspartei, an das/die die Waren geliefert werden sollen:

Zentralamerika; Europäische Union oder EU<sup>1</sup>; Ceuta; Melilla; Andorra oder AD; San Marino oder SM.

---

<sup>1</sup> Siehe „Anhang zu der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 - Anweisungen zum Ausfüllen“.

## **Feld 6: Angaben über die Beförderung**

Das Ausfüllen dieses Feldes ist fakultativ. Wird dieses Feld ausgefüllt, sind die Beförderungsmittel und der Luftfrachtbrief oder das Konnossement mit den Namen der jeweiligen Verkehrsunternehmen anzugeben.

## **Feld 7: Bemerkungen**

Dieses Feld sollte ausgefüllt werden:

1. Wenn es sich um eine nach der Ausfuhr der Waren ausgestellte Bescheinigung gemäß Anhang II Artikel 16 des Abkommens handelt, so ist in diesem Feld in einer der im Abkommen festgelegten Sprachen Folgendes zu vermerken: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“. Außerdem ist in diesem Feld im Fall nach Anhang II Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b die Nummer der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen wurde, anzugeben: „EUR.1 Nr.....“.
2. Wenn es sich um ein nach Anhang II Artikel 17 ausgestelltes Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung handelt, so ist in diesem Feld in einer der im Abkommen festgelegten Sprachen „DUPLIKAT“ und das Datum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.
3. Wenn es sich um eine Ursprungskumulierung mit Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru oder Venezuela handelt, so ist in diesem Feld „Kumulierung mit (Name des Landes)“ gemäß Anhang II Artikel 3 anzugeben.
4. Wenn ein Erzeugnis, für das ein Kontingent gilt, unter eine Ursprungsregel fällt, so ist in diesem Feld „Ursprungserzeugnis nach Anlage 2A des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)“ anzugeben.

5. Wenn es in anderen Fällen als nützlich erachtet wird, weitere Informationen über die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 aufzuführen.

**Feld 8: Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung**

Beschreibung der Waren entsprechend der Beschreibung auf der Rechnung (laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke - Paletten, Kartons, Beutel, Rollen, Fässer, Säcke usw.). Eine allgemeine Beschreibung der Waren ist möglich, sofern sie sich auf die spezifische Beschreibung auf der Rechnung bezieht und ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Einfuhrdokument und der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 besteht. In diesem Fall ist in diesem Feld die Nummer der Rechnung anzugeben. Auf jeden Fall sollte die zolltarifliche Einreihung auf Positionsebene (vierstelliger Code) des Harmonisierten Systems angegeben werden.

Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

Der Warenbezeichnung ist eine laufende Nummer, ohne Zeilenzwischenraum oder Leerstellen, voranzustellen, und es sollte keine Leerstellen zwischen den in der Bescheinigung aufgeführten Waren geben. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes so durchzustreichen, dass keine späteren Hinzufügungen möglich sind.

**Feld 9: Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m<sup>3</sup> usw.)**

Anzugeben ist die Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m<sup>3</sup> usw.) für alle in Feld 8 aufgeführten Waren oder gesondert für jede Ware (HS-Position).

### **Feld 10: Rechnungen**

Das Ausfüllen dieses Feldes ist fakultativ. Falls dieses Feld ausgefüllt wird, sind Datum und Rechnungsnummer(n) anzugeben.

### **Feld 11: Sichtvermerk der zuständigen öffentlichen Behörde oder Zollbehörde**

Dieses Feld ist ausschließlich von der zuständigen Behörde oder Zollbehörde auszufüllen, je nach Land, das die Bescheinigung ausstellt.

### **Feld 12: Erklärung des Ausführers**

Dieses Feld ist ausschließlich vom Ausfühler oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Anzugeben sind der Ort und das Datum, an dem die Bescheinigung ausgestellt wurde; dieses Feld muss vom Ausfühler oder seinem bevollmächtigten Vertreter abgezeichnet werden.

Der Ausfühler oder sein bevollmächtigter Vertreter kann die EUR.1-Bescheinigung handschriftlich oder, sofern von einer Vertragspartei gestattet, digital unterzeichnen.

### **Feld 13: Ersuchen um Nachprüfung und Feld 14: Ergebnis der Nachprüfung:**

Diese Felder sind ausschließlich von der Zollbehörde oder der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes für die Zwecke der Nachprüfung auszufüllen.

Anhang zu der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 - Anweisungen zum Ausfüllen

Angaben, die sich unmissverständlich auf die Union beziehen

Sprache	EU	Europäische Union (EU)
BG	EC	Европейски съюз (EC)
CS	EU	Evropská unie
DA	EU	Den Europæiske Union
DE	EU	Europäische Union
EL	EE	Ευρωπαϊκή Ένωση
EN	EU	European Union
ES	UE	Unión Europea
ET	EL	Euroopa Liit
FI	EU	Euroopan unioni
FR	UE	Union européenne
HR	EU	Europska unija
HU	EU	Európai Unió
IT	UE	Unione europea
LT	ES	Europos Sąjunga
LV	ES	Eiropas Savienība
MT	UE	Unjoni Ewropea
NL	EU	Europese Unie
PL	UE	Unia Europejska
PT	UE	União Europeia
RO	UE	Uniunea Europeană
SK	EÚ	Európska únia
SL	EU	Evropska unija
SV	EU	Europeiska unionen